



## Lufthansa CityLine GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen - IT

### 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Lufthansa CityLine (CLH) für alle bestellten Lieferungen und Leistungen. Sie können durch zusätzliche Vereinbarungen in den einzelnen Bestellungen ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1. Bestellung durch CLH und Auftragsbestätigung durch den Lieferanten haben schriftlich zu erfolgen. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung bei CLH kann die Bestellung widerrufen werden. Die Auftragsbestätigung soll binnen zwei Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen

2.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist CLH daran nicht gebunden, es sei denn CLH hat der Auftragsbestätigung schriftlich zugestimmt. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Erbringung von Zahlungen durch CLH bedeuten keine Annahme der Auftragsbestätigung.

### 3. Lieferung, Liefertermine und Verzug

3.1. Die vertraglichen Lieferungen haben an den von CLH bestimmten Ort zu erfolgen.

3.2. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, es sei denn, eine bestimmte Transportart ist vorgeschrieben. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Transportvorschriften gehen zu Lasten des Versenders. Bei Preisstellung frei Empfänger kann CLH die Beförderungsart bestimmen.

3.3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der CLH. Besteht die vertragliche Leistung in der Entwicklung von Software, kommt es auf die Mitteilung der Funktionsfähigkeit durch den Lieferanten (siehe Ziffer 6.3) an. Der Lieferant hat Verzögerungen der Lieferung unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Teillieferungen/Teilleistungen und vorzeitige Lieferungen/Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CLH zulässig. In diesen Fällen bleibt CLH berechtigt, entweder die Fertigstellung durch den Lieferanten zu verlangen, oder nach Wahl die Fertigstellung selbst oder durch einen Dritten durchzuführen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Lehnt CLH nach teilweiser Fertigstellung die Fertigstellung des Gesamtwerkes ab, so kann der Lieferant lediglich den bis dahin für die teilweise Fertigstellung entstandenen nachgewiesenen Aufwand verlangen. Im Übrigen ist bei Lieferverzögerungen und unvollständigen Lieferungen der Lieferant CLH zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens verpflichtet.

3.4. Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen CLH die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet, CLH für jeden Werktag, um den der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch CLH ist nicht ausgeschlossen, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den weiteren Schadensersatz CLH angerechnet. CLH behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

### 4. Mängelanzeige

4.1. CLH wird die Lieferung innerhalb von 2 Wochen nach Empfang auf erkennbare Mängel untersuchen. Mängel der Lieferung hat CLH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4.2. Die Ausstellung einer Empfangsquittung und etwas geleistete Zahlungen durch CLH bedeutet nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.

### 5. Preise und Zahlungen

5.1. Die in den jeweiligen Bestellungen genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, jedoch einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung und Rücknahme/ Entsorgung der Verpackung. Zusätzliche oder abweichende Lieferungen bzw. Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde.

5.2. Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen. Die Rechnungen müssen als Bezug die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Die Rechnungspositionen müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern enthalten sowie die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis. Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des Auftraggebers bei CLH enthalten sein, die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Bei Nichtberücksichtigung behält sich CLH das Recht vor die Rechnung zurückzuweisen.

5.3. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch CLH

5.4. Im Falle einer von CLH genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten

5.5. Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.

5.6. Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen netto, jeweils gerechnet vom Eingang der Rechnung bei CLH. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der vollständigen und vertragsgerechten Leistungserbringung.

5.7. Bei fehlerhafter Lieferung ist CLH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Abzug von Skonto bleibt zulässig. Die Zahlungsfristen beginnen im Übrigen mit vollständiger Beseitigung der Mängel.

### 6. Besondere Bestimmungen für die Entwicklung von Software

6.1. Besteht die Leistungspflicht des Lieferanten in der Entwicklung von Software, entwickelt der Lieferant für CLH die in der Bestellung und Auftragsbestätigung genannten Programme, implementiert diese auf den vereinbarten Geräten und unterweist die dafür vorgesehenen Mitarbeiter der CLH in die Handhabung der Programme. Er liefert zu jedem entwickelten Programm eine umfassende und transparente Dokumentation in



deutscher (und wenn dies nicht möglich ist in englischer) Sprache, die es CLH ermöglicht, das Programm ohne Zuhilfenahme anderer Dokumente zu nutzen. Sämtliche Unterstützungsleistungen des Lieferanten sind mit Zahlung der Vergütung abgegolten.

**6.2.** Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung. Soweit in der Bestellung hierzu nichts geregelt ist, ist die Software für die gewöhnliche Verwendung geeignet, weist mindestens die Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist, und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Der Lieferant steht zudem für eigene Werbeaussagen sowie für solche seines Herstellers oder Importeurs ein.

**6.3.** CLH wird die Software binnen einer Frist von einem Monat nach dem Zeitpunkt abnehmen, zu dem der Lieferant die Funktionsfähigkeit der Software schriftlich mitgeteilt hat, sofern die Software innerhalb dieser Frist fehlerfrei gelaufen ist.

Die Abnahme der Leistung setzt eine Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die vereinbarten Anforderungen erfüllt und keine Mängel vorliegen und sie sich zur gewöhnlichen Verwendung eignet. Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung werden von den Projektleitern vor Durchführung festgelegt.

Mit Abnahme geht die Gefahr auf CLH über und es beginnt die Gewährleistungsfrist. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, wird erst mit Abnahme die vereinbarte Vergütung fällig.

Die Abnahme umfasst den gesamten vertraglichen Leistungsumfang. Teilabnahmen finden nicht statt. Es wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt, das von beiden Parteien unterschrieben werden muss. Etwaige Empfangsbestätigungen betreffen nicht die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags, sie stellen insbesondere keine Abnahme dar.

**6.4.** Der Lieferant überträgt CLH das weltweit nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche und übertragbare Recht am Objektcode sowie an der dazugehörigen Dokumentation für alle bekannten und daraus ableitbaren Nutzungsarten im gesamten Konzernverbund. Das umfasst insbesondere das Recht, das Computerprogramm als Objektprogramm, die Programmbeschreibung und das Begleitmaterial zu bearbeiten, Fehler zu beseitigen, umzugestalten, weiterzuentwickeln, zu vervielfältigen, auf andere Datenträger zu übertragen, in Bild und Ton wiederzugeben, zu veröffentlichen, zu speichern oder sonst zu verändern sowie es zu nutzen und zu verwerten. Ergänzend gelten die Regeln der §§ 69a ff. UrhG. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist auch vor der Abnahme gestattet. Der Einsatzort, der Einsatzzweck und die Benutzung der Programme können von CLH jederzeit geändert werden.

**6.5.** Der Lieferant übernimmt die Garantie, dass das Gesamtsystem im Zeitpunkt der Abnahme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und garantiert, dass die technischen Standards der Software auch zu anderen marktgängigen Softwarestandards hinreichend kompatibel sind und eine Einbindung neuer Module ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Der Lieferant gewährleistet im Übrigen, dass das System im Zeitpunkt der Abnahme nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem üblichen und zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ein Fehler des Programms liegt vor, wenn (a) das Programm bei vertragsgemäßem Einsatz die in der Produkt-/Leistungsbeschreibung des Programms festgelegten Funktionalitäten nicht erbringt oder (b) wenn es sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht eignet oder (c) wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Programmen der gleichen Art üblich ist und erwartet werden kann.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

**6.6.** Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, verpflichtet sich der Lieferant, spätestens bei Abnahme die kompletten Quellcodes an CLH zu übergeben und das Eigentum hieran zu übertragen. Haben die Parteien vereinbart, dass die Quellcodes beim Lieferanten verbleiben, kann CLH verlangen, dass der Lieferant an einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Ort eine Kopie des Quellcodes der gelieferten Programme einschließlich notwendiger und vollständiger Dokumentation hinterlegt. CLH ist berechtigt, die Herausgabe dieser Kopien zu verlangen, insbesondere zur Herstellung der Interoperabilität und zu Fehlerbeseitigungszwecken und im Falle der Insolvenz des Lieferanten. Im Falle der Insolvenz des Lieferanten erhält CLH immer den Quellcode.

## **7. Besondere Bestimmungen für Softwarewartung**

**7.1.** Der Lieferant wird im Rahmen der vereinbarten Softwarewartung Fehler und Störungen unverzüglich beheben. Im Übrigen ergibt sich der Leistungsumfang aus der jeweiligen Bestellung. Die Softwarewartung entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Soweit sich aus dem Gegenstand der Leistungserbringung nichts anderes ergibt, ist immer der Wartungserfolg geschuldet. Die Nutzungsrechte von CLH an neuen Versionen und sonstigen Korrekturen der Software entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version.

**7.2.** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Festnetz-Telefonnummer anzugeben, unter der ein fachlich kompetenter Help-Desk Mitarbeiter während der allgemeinen Bürozeiten (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) erreichbar ist, der auftretende Probleme aufnimmt, eine Problemlösung per Telefon versucht, sofern dies aufgrund der Natur des Problems möglich ist, nicht lösbare Probleme an den Second-Level-Support weiterleitet bzw. generell Aufträge zur Behebung von Problemen entgegennimmt und weiterleitet.

**7.3.** Führen nicht von CLH zu vertretende Ausfälle zu einer geringeren Verfügbarkeit („Ausfallzeit“), so entfällt die Wartungszahlung für den betreffenden Zeitraum.

**7.4.** Unbenommen einer abweichenden Regelung in der Bestellung steht CLH das Recht zu ordentlichen Kündigung jeweils mit Vorlauf von einem Monat zum Quartalsende zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

## **8. Integrität; Umwelt- und soziale Standards, IT-Sicherheit**

**8.1.** Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern der CLH oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.

**8.2.** CLH als sozial verantwortlich handelndes Unternehmen beachtet die international anerkannten Umweltstandards sowie die grundlegenden Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation, wie sie in Artikel 2 der ILO-Deklaration vom 18. Juni 1998 enthalten sind („Fundamentale Menschenrechte in der Arbeit“), und erwartet dies von ihren Lieferanten gleichermaßen.

**8.3.** CLH legt besonderen Wert auf die Sicherheit ihrer IT-Infrastruktur sowie ihrer IT-Systeme und erwartet von ihren Vertragspartnern, dass sie den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ausgearbeiteten und regelmäßig aktualisierten IT-Grundschutz-Standard (einsehbar auf [www.bsi.de](http://www.bsi.de)) einhalten.

**8.4.** Stellt CLH fest, dass der Lieferant gegen einen der in den Ziffern 8.1, 8.2 oder 8.3 aufgeführten Standards verstößt, behält CLH sich das Recht vor, den mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag – gegebenenfalls auch außerordentlich – zu kündigen. Die Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.

## **9. Haftung**

**9.1.** Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die CLH durch die nicht vertragsgemäße Leistung oder durch Rücktritt vom Vertrag entstehen. Insbesondere haftet er für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die der CLH durch eine



nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat. Für Schäden, die durch Sachmängel verursacht werden, haftet der Lieferant auch ohne eigenes Verschulden.

**9.2.** CLH haftet im Verhältnis zum Lieferant nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz Ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. In keinem Fall haftet CLH für Schäden aus der Produkthaftpflicht; diese hat der Lieferant zu tragen. Er stellt CLH insofern von allen daraus entstehenden Ansprüchen, einschließlich der damit verbundenen Kosten frei.

**9.3.** Der Lieferant hat die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu beachtenden Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten. Der Lieferant gibt an, welche Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-EN-Norm, DIN, VDI, VDE, FEM, etc.) bei der Lieferung/Leistung herangezogen wurden. Für alle Produkte nach Art. 100a EWG-Vertrag sind außerdem die Konformitätserklärung, die Betriebsanleitung, der Hinweis auf verschleißanfällige Teile und Kriterien für Art und Intervall von sicherheitsrelevanten Inspektions- und Wartungsarbeiten Bestandteile des Lieferumfanges. Zusätzlich sind die Gefährdungsanalyse für das Produkt - als Teil der Konformitätserklärung - sowie Steuer- und Schaltpläne kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wird eine der vorstehenden Regelungen nicht beachtet, so gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Für alle aus der Nichtbeachtung dieser oder ähnlicher Vorschriften resultierenden Schäden haftet der Lieferant.

## **10. Rechte Dritter**

**10.1.** Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter ist. Er stellt CLH von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache oder Teile davon mit Rechten Dritter, insbesondere solchen des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet sind.

**10.2.** Im Verletzungsfall nach 13.1 stellt der Lieferant CLH auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.

**10.3.** CLH wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteter Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird CLH bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten, übernehmen. Soweit CLH aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat CLH Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

**10.4.** Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant der CLH die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist CLH zum Rücktritt berechtigt.

## **11. Überlassung von Unterlagen**

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte sowie die von ihm nach Angaben der CLH gefertigten Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der CLH. Sie dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots bzw. der Ausführung des Auftrages mit CLH verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Vertragsbeziehungen sind die genannten Unterlagen an CLH zurückzugeben oder – sofern CLH dies wünscht – zu vernichten.

## **12. Geheimhaltung und Datenschutz**

**12.1.** Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten über CLH, welche ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und - soweit er sich bei Ausführung des Vertrages auf die Unterstützung von Erfüllungsgehilfen bezieht -, diese entsprechend zu verpflichten.

**12.2.** Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) unterliegen der Geheimhaltung und zwar auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung seitens CLH. CLH ist berechtigt, vertrauliche Information an mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG weiterzugeben

**12.3.** Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Lieferant wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und der CLH die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abzuschließen.

**12.4.** Der Lieferant verpflichtet sich, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren.

## **16. Nennung als Referenz**

Der Lieferant darf nur nach vorheriger Zustimmung CLH mit seiner Geschäftsverbindung zu CLH werben.

## **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**17.1.** Auf das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und CLH findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

**17.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist München, Bundesrepublik Deutschland.